

Referent Domherr D. Günther:

§. 185.

Wenn von dem Besitzer eines andern Exemplars wegen abgeschlagener Zahlung Protest erhoben wird, so ist auf den Antrag des Bezogenen nicht nur dessen Erklärung, daß er bereits ein anderes Exemplar eingelöst, sondern auch der Umstand, daß derselbe das eingelöste Exemplar vorgewiesen, im Protocoll und im Protest selbst aufzunehmen, ingleichen dem Protocolle sowohl, als dem Proteste genaue Abschrift des vorgewiesenen Exemplars beizufügen.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 185 an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 186.

Diese Vervielfältigung der Wechsel kann nur von dem Aussteller selbst geschehen, welcher dem Bezogenen von dieser Anstalt Avis zu ertheilen hat.

Der Hauptbericht sagt:

Hier wird beantragt, die Worte:

„welcher dem Bezogenen von dieser Anstalt Avis zu ertheilen hat“

in Wegfall zu bringen, weil ein solcher Avis weder nöthig, noch bis jetzt gewöhnlich gewesen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation die in Frage befangenen Worte ausscheiden wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ferner frage ich: ob die Kammer mit dieser Modification §. 186 selbst annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 187.

Es ist nöthig, daß auf jedem der einzelnen Exemplare die vollständige Anmeldung aller übrigen geschehe. Hätte der Aussteller dieses vernachlässigt, und mehr Exemplare ausgegeben, als auf den übrigen verzeichnet wären, so gereicht ihm die bescheinigte Einlösung des unangemeldeten Exemplars nicht zur Befreiung von den Regressansprüchen derer, denen die Zahlung unter Beziehung auf solche Einlösung abgeschlagen worden ist.

Präsident v. Carlowitz: Es ist hierzu Seiten der Deputation nichts bemerkt worden, und ich frage daher die Kammer: ob sie §. 187 annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 188.

Kein Aussteller eines bereits ausgegebenen Wechsels kann zur Nachlieferung einer Secunda, oder mehrerer, als bei der ersten Ausgabe ausgefertigter Exemplare, angehalten werden. Hätte er sich hierzu durch besondere Zusage verbindlich gemacht, so ist er zu deren Erfüllung nur dann gehalten, wenn ihm der Originalwechsel eingehändigt wird, um darauf die diesfallsigen Nachträge zu besorgen, und wenn ihm das Brieffporto wegen des nachträglich zu ertheilenden Avis an den Bezogenen vergütet worden.

Der Hauptbericht sagt:

Die jenseitige Deputation achtet diesen Paragraphen für unvereinbar mit den Forderungen des Bedürfnisses und mit dem bisherigen Handelsgebrauche. Sie schlägt daher im Einverständnisse mit den Herren Regierungscommissarien folgende Aenderung vor:

„Der Aussteller eines bereits ausgegebenen Wechsels ist zur Nachlieferung einer Secunda oder mehrerer, als bei der ersten Ausgabe ausgefertigter Exemplare in so weit verbunden, als die Anmeldung dieser nachbegehrten Exemplare auf den bereits ausgelieferten Exemplaren in der §. 183 bemerkten Maße bereits erfolgt ist, oder noch nachgetragen werden kann.“

Man empfiehlt den Beitritt zu dieser Fassung.

Präsident v. Carlowitz: Es ist uns für §. 188 eine andere Fassung von der Deputation empfohlen worden, und ich frage die Kammer: ob sie in derselben §. 188 annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 189.

Wenn die einzelnen Exemplare eines in der §. 183 beschriebenen Form vervielfältigten Wechsels als vollständige Wechsel auf verschiedene Nehmer verfällt worden, so steht demjenigen, welcher sich durch die auf seinem Exemplare vorhandenen Indossamente als Eigenthümer vollständig zu rechtfertigen vermag, das Recht zu, die Auslieferung der andern Exemplare von denen zu verlangen, welche selbige ohne erkennbare Rechtfertigung zur Sache besitzen. Wenn sich aber auf dem andern Exemplare eine Lücke in der Folge der Begebungen nicht offenbart, so findet eine vindication des einen Inhabers gegen den Andern auf den Grund des an ihn durch Indossament übertragenen Eigenthums nicht statt, sondern es kann derselbe auch von den Besitzern anderer Exemplare nur unter Berufung auf die Geschäfte und die Uebergabe, wodurch er zum Besitze seines Exemplars gelangt, mittelst der Civilklage, die Ausantwortung der andern Exemplare erlangen, und treten dabei, wenn durch die Handlung eines Vorbesizers die einzelnen Exemplare in verschiedene Hände gelangt sind, die civilrechtlichen Grundsätze von den Wirkungen der Uebergabe in Anwendung.

Präsident v. Carlowitz: Es ist zu diesem Paragraphen nichts bemerkt. Ich frage die Kammer: ob sie §. 189 des Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Königl. Commissar D. Einert: Ich muß mir zu diesem Paragraphen, der hier angenommen worden ist, noch eine Bemerkung erlauben. Er ist auf den Fall berechnet, daß bei dieser Art der Duplirung eine Gefährde oder Unregelmäßigkeit vorkommt, und im Fortgange dieses Capitels ist zunächst über die Form gehandelt worden, wie die Duplirung geschehen soll. Da aber ist zuletzt eben dieser wichtige Punkt in Betracht gezogen worden, wie zu verfahren ist, wenn die unvermeidliche Unsicherheit eingetreten ist. Ich gebe zu erwägen, ob nicht die §§. 184, welche Seiten der Deputation vorgeschlagen worden sind, bei der Redaction hinter diesen Paragraphen einen Platz finden würden, wo auch bloß von der Vermeidung der Folgen einer Unregelmäßigkeit die Rede ist.